

**Satzung der Gemeinde Neuenkirchen
über die Entschädigung von Funktionsinhaber
der Freiwilligen Feuerwehr**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S.29), berichtigt (GVOBl. S. 890), geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 643), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) vom 7. September 2000, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2001, nachfolgende Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhaber der FF-Neuenkirchen, erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1) Eine Aufwandsentschädigung ist den in dieser Satzung aufgeführten Funktionsinhabern bis zur angeführten Höhe in Euro zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers gleich welcher Art abgegolten.

**§ 2
Entschädigungssätze**

(1)
An die aufgeführten Funktionsinhaber der FF-Neuenkirchen wird folgende monatliche Entschädigung gezahlt:

a) Gemeindeführer	75,00 €
b) Ortswehrführer	40,00 €
c) Gerätewart	30,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter	25,00 €
e) Jugendfeuerwehrwart	30,00 €

(2)
Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der tatsächlich an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigung. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1, berechnet auf die Vertretungstage, gezahlt.

**§ 3
Doppelfunktionen**

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

**§ 4
Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1)
Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2)
Wird eine Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen, vom 22.03.2000, außer Kraft.

Neuenkirchen, 11.10.2001



U. Hasenbein
Bürgermeister



Die Anzeige nach § 5 (2) KV M-V erfolgte am: 02.10.2001

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Spantekow, Jahrgang 7, Nummer 24.